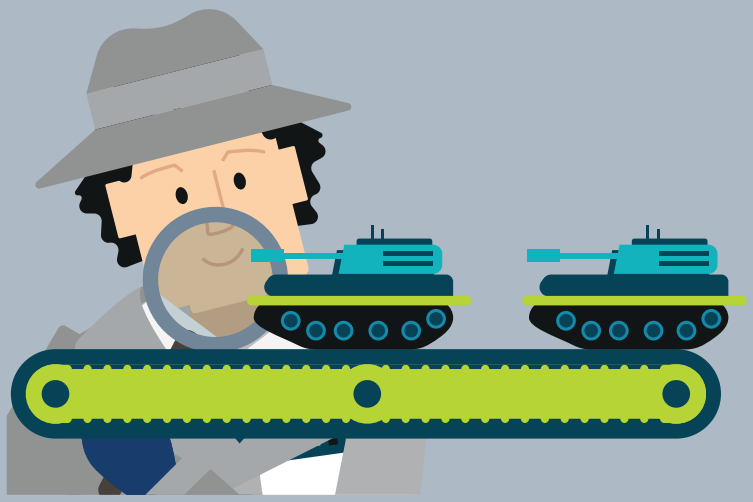
EXPORTKONTROLLE
IN DER PRAXIS

Rechtssicher handeln im Export SONDERAUSGABE

Rüstungsexporte sicher händeln!



TOP-THEMA

5 **Arbeits- und Organisationsanweisung für Rüstungsgüter**

So schaffen Sie ein rechtssicheres Fundament in der Exportkontrolle

3 **Russland-Sanktionen**

Das beinhaltet das 19. EU-Sanktionspaket und so sehen aktuelle Strategien gegen Sanktionsumgehungen aus

10 **Besonders oder doch nicht?**

Gewinnen Sie Rechtssicherheit durch die präzise Einstufung unsicherer Begriffe

12 **Sparen Sie sich Zeit und Nerven mit einer AGG**

Nutzen Sie Allgemeine Genehmigungen und sparen Sie sich unnötig lange Wartezeiten

ZOLEX
GRENZENLOS DENKEN, GLOBAL HANDELN.

EDITORIAL



Julianna Straib-Lorenz
ist Unternehmensberaterin mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich sowie in der Beratung und Schulung von Firmen. Sie kann komplexe Themen einfach und verständlich erklären.

Sonne, Sand, Sanktionen ...

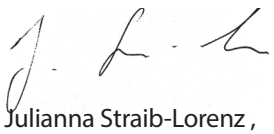
Liebe Leserin, lieber Leser,

während andere sich in Reiseportalen nach günstigen Flügen in den Süden umsehen, klickt der Exportkontrolleur durchs BAFA-Portal auf der Suche nach der passenden Allgemeingenehmigung. Die Welt ist kompliziert geworden: Länder, die noch vor wenigen Jahren als Geheimtipp für den nächsten Strandurlaub galten, tauchen heute auf Sanktionslisten auf. Aus „Reisewarnung" wird „Lieferverbot". Und aus der Frage „All inclusive?" wird „Genehmigungspflicht inklusive?"

Doch wer meint, die Exportkontrolle sei ein rein bürokratisches Übel, irrt. Sie ist der Lackmustest für Verantwortungsbewusstsein, Risikomanagement – und manchmal auch für Humor. Denn wer täglich mit Verordnungen, Güterlisten und Embargos jongliert, weiß: Eine Prise Gelassenheit ist Teil des Compliance-Programms.

In dieser Ausgabe nehmen wir Sie mit auf eine Tour durch das aktuelle Dickicht aus Sanktionen, Allgemeinen Genehmigungen und Auslegungshilfen. Wir zeigen, wie Sie rechtssicher handeln, auch wenn die geopolitische Wetterlage unbeständig bleibt, und warum die Exportkontrolle im Unternehmen mehr mit Navigation als mit Paragrafenreiterei zu tun hat.

Herzlichst Ihre



Julianna Straib-Lorenz ,
Autorin

Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3
Das beinhaltet das 19. EU-Sanktionspaket und so sehen aktuelle Strategien gegen Sanktionsumgehungen aus

TOP-THEMA 5
Arbeits- und Organisationsanweisung für Rüstungsgüter: So schaffen Sie ein rechtssicheres Fundament in der Exportkontrolle

ARBEITSHILFE 8
A&O Exportkontrolle: Prüfen Sie Aufbau, Rechtssicherheit und Integration ins interne Compliance-Programm

LESERFRAGEN 9
„Spielt die richtige Warentarifnummer bei Rüstungsgütern eine Rolle?"

ARBEITSHILFE 10
Besonders oder doch nicht? Gewinnen Sie Rechtssicherheit durch die präzise Einstufung unsicherer Begriffe

KURZMELDUNGEN 12
Nutzen Sie Allgemeine Genehmigungen und sparen Sie sich unnötig lange Wartezeiten

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.

NEWS

Das beinhaltet das 19. EU-Sanktionspaket und so sehen aktuelle Strategien gegen Sanktionsumgehungen aus

Die EU hat am 23.10.2025 ihr 19. Sanktionspaket gegen Russland beschlossen. Mit der Verordnung (EU) 2025/2033 wurden die bestehenden Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 erneut deutlich ausgeweitet.

Das sind die wesentliche Neuerungen im Überblick

Güterlisten

- Anhang VII: Erweiterung um elektronische Bauteile, Entfernungsmesser, zusätzliche Chemikalien sowie Metalle und Legierungen für militärische Systeme → Ausfuhrverbot nach Art. 2a
- Anhang IV: Neue Entitäten → Ausfuhrverbot nach Art. 2b für Dual-Use- und Anhang-VII-Güter
- Anhang XXI: Erweiterung um weitere Güter mit Altvertragsklausel (Übergangsfrist: 3 Monate) → Art. 3i
- Anhang XXIII: Neuaufnahme zahlreicher Rohstoffe und Industrieprodukte (u. a. Salze, Erze, Reifen, Baumaterialien) → Exportverbot nach Art. 3k, Übergangsfrist 3 Monate (neuer Anhang XXIIIG)
- Anhang XLII: 117 weitere Schiffe („Schattenflotte") → Art. 3s

Dienstleistungsverbote

Erweiterung des Art. 5n auf neue Sektoren:

- Tourismus, Weltraumdienste, KI, Hochleistungsrechnen, Quanteninformatik
- Neu: Genehmigungspflicht für alle (nicht ausdrücklich verbotenen) Dienstleistungen an russische Regierungsstellen
- Anpassung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 42 erforderlich

Weitere Restriktionen

- Einfuhrverbot für Flüssigerdgas ab 25. April 2026 (Art. 3ra)
- Vertrags- und Geschäftsverbot mit russischen Sonderwirtschaftszonen (Art. 5ah)
- Verkaufsverbot für ehemalige russische Schiffe und Flugzeuge für 5 Jahre (Art. 5u)
- Bereinigung der Luxusgüterliste (Anhang XVIII): Wegfall einiger Elektronikartikel, jedoch weiterhin erfasst über Anhang XXIII

Darin unterscheiden sich Rüstungsgüter und Dual-Use-Produkte

Rüstungsgüter sind nach Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL) gelistet und unterliegen grundsätzlich einer Genehmigungspflicht. Dazu zählen Waffen, Munition, militärische Fahrzeuge, elektronische Steuer- und Zielsysteme sowie bestimmte Software und Technologien.

Dual-Use-Güter hingegen sind zivil nutzbare Güter, Software oder Technologien, die auch für militärische Zwecke oder zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen verwendet werden können. Diese sind in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 gelistet.

Aktuelle Verschärfungen: Umgehungsverbote und Reexportkontrolle

Seit den EU-Sanktionspaketen 2022–2024 gilt:
Nicht nur der direkte Export, sondern auch der indirekte Export über Drittländer (z. B. Türkei, Vereinigte Arabische Emirate, Kasachstan, Serbien, Usbekistan, Armenien, Kirgisistan) ist untersagt, wenn die Güter ihren Endverbleib in Russland oder Belarus finden könnten.

Das bedeutet konkret:

Auch Lieferungen an scheinbar unbedenkliche Kunden in Drittstaaten können genehmigungspflichtig oder verboten sein, wenn ein Weiterexport in sanktionierte Staaten wahrscheinlich ist.

Unternehmen tragen eine erweiterte Sorgfaltspflicht (Enhanced Due Diligence) nach Art. 12 der VO (EU) 833/2014.

Bei bestimmten Gütern gilt sogar ein „Catch-all"-Verbot, wenn Anhaltspunkte auf militärische Verwendung vorliegen (Art. 4 VO 2021/821).

Sanktionen bleiben dynamisch

Das 19. Sanktionspaket zeigt klar: Die EU verfolgt zunehmend eine strategische Eindämmung von Umgehungsrouten. Erwartet wird, dass die Kommission in den kommenden Monaten weitere Sanktionsdurchsetzungsverordnungen erlässt, die Meldepflichten für kritische Güterströme (ähnlich Art. 12g EU 833/2014) verschärfen. Unternehmen, die frühzeitig auf ein robustes Compliance-Framework setzen, sichern sich Rechtssicherheit, Reputationsschutz und Handlungsfähigkeit im internationalen Geschäft. Achten Sie vor allem hier auf typische Risikofelder wie: Reexporte über Drittstaaten oder Handelsvermittler, Scheintransaktionen, Verschleierung von Endverwendern, Verwendung von Zolllagern, um Güter vorübergehend zu „neutralisieren".

ÜBERSICHT: DAS SIND DIE TYPISCHEN RISIKOFELDER IN DER PRAXIS

Risikofeld	Beispiel / Indikator	Prüf- und Gegenmaßnahmen
Reexporte über Drittstaaten	Lieferung nach Kasachstan, aber technisches Produkt mit Verwendungszweck in Russland	Endverwendungsprüfung (EUC), Vertragsklausel „Kein Reexport ohne Genehmigung“, Monitoring durch BAFA-Meldungen
Handelsvermittler / Zwischenhändler	Vertriebspartner in Dubai mit russischer Eigentümerstruktur	Enhanced Due Diligence (Eignerstruktur, Handelsregister, Screening), Vertragliche Exportkontrollklausel
Scheintransaktionen	Auftrag über Joint Venture mit Sitz in Serbien, faktische Lieferung an russischen Endnutzer	Prüfung Beneficial Owner, Plausibilitätscheck der Lieferdokumente, Abgleich IP-Adressen bei Softwareexporten
Verschleierung Endverwender	Abweichende Rechnungs- und Lieferadresse, fehlende Endverbleibserklärung	Endverbleibsnachweis (BAFA-Formblatt), Red-Flag-Analyse
Verwendung von Zolllagern / Umschlagplätzen	Zwischenlagerung in Türkei oder UAE, „Re-Export nach unbekannt“	Anforderung von Reexportbescheinigung, kontinuierliche Exporttracking-Verpflichtung im Vertrag
Falsche KN/AL-Nummern	Güter absichtlich falsch eingereiht	Technische Verifikation durch Entwicklung, Zweitprüfung durch EKB
Fehlende IT-Filter	ERP-System ohne Drittländer-Blockprüfung	Ergänzung Drittländer-Prüfparameter, automatische Warnung bei Embargo-Hit

Nutzen Sie Compliance-Maßnahmen in Ihrem Unternehmen

Erweiterte Endverwendungsprüfung:

- Verpflichtende Einholung von Endverbleibserklärungen (EUC) für alle Dual-Use- und risikorelevanten Produkte.
- Validierung der Angaben durch Open-Source-Recherche (z. B. Unternehmensregister, Satellitenbilder, Website-Abgleich).
- Dokumentation im ERP-System; Verknüpfung mit der Auftragsnummer.

Due-Diligence-Prozesse für Drittstaaten:

- **Country Risk Rating:** Einstufung nach BAFA-Risikokriterien (hoch, mittel, niedrig).
- **Kundenprüfung:** Eigentümer, wirtschaftlich Berechtigte, Sanktionslisten, Endverwendung, Finanzströme.
- **Vertragliche Klauseln:** „No Re-export without prior written consent“ und „Compliance with EU Sanctions“.

Technische Kontrolle:

- ERP-/Screening-Systeme müssen nicht nur EU-Staaten, sondern auch kritische Drittländer überwachen.
- Protokollierung jeder Prüfung im Audit-Trail
- Pflicht zum 4-Augen-Prinzip bei Red-Flag-Fällen

Interne Sensibilisierung:

Schulungen für Vertrieb, Einkauf, Logistik und Management:

- Wie erkennt man Scheintransaktionen?
- Welche Länder gelten als Umgehungsrouten?
- Welche Unterlagen darf man nie ohne Prüfung freigeben?

IMPRESSUM EXPORTKONTROLLE in der Praxis • VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53177 Bonn, Telefon: 0228 9550-160, Fax: 0228 3696-001 (Bei Rückfragen bitte Kundennummer bereithalten) • Internet: www.zolex.de • E-Mail: redaktion@zolex.de • Zeitungskennzahl: 85086; ISSN: 2196-4513 • Vorstand: Richard Rentrop, Bonn • Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG; Adresse s. o. • Redaktion: Holger Schmidbaur, Regensburg, www.schmidbaur.biz; Julianna Straib-Lorenz, Bühl • Produktmanagement: Berit Schmitz-Beckers, Bonn • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen • Erscheinungsweise: 32 x pro Jahr sowie ein digitaler Index pro Halbjahr • Alle Angaben in „Exportkontrolle in der Praxis“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden.
© 2025 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau • Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.

TOP-THEMA

Arbeits- und Organisationsanweisung für Rüstungsgüter: So schaffen Sie ein rechtssicheres Fundament in der Exportkontrolle

Sie fertigen oder vertreiben Rüstungsgüter oder Dual-Use-Produkte? Dann wissen Sie, wie komplex die Anforderungen an die Exportkontrolle geworden sind. Eine aktuelle und gelebte Arbeits- und Organisationsanweisung (A&O) ist der Dreh- und Angelpunkt Ihres internen Kontrollsystems (IKS) und ein entscheidender Nachweis gegenüber Behörden. Dieser Leitfaden zeigt Ihnen Schritt für Schritt, wie Sie Ihre betriebliche A&O-Anweisung praxisgerecht aufbauen und aktuell halten.



Viele A&O-Anweisungen stammen noch aus der Zeit der alten Verordnung (EG) Nr. 428/2009 und sind inzwischen überholt. Mit der EU-Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821, den neuen BAFA-ICP-Leitlinien (Leitlinien des Internal Compliance Program (ICP) des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Version 2023) und den Compliance-Vorgaben der Whistleblower-Richtlinie 2019/1937 hat sich die Rechtslage grundlegend verändert.

Rechtlicher Rahmen und Zielsetzung

Die A&O-Anweisung bildet das zentrale Steuerungsdokument Ihres ICP. Sie beschreibt verbindlich, wie Ihr Unternehmen die gesetzlichen Pflichten aus dem Außenwirtschaftsrecht operationalisiert – von der Güterklassifizierung über die Endverwendungsprüfung bis hin zur Beantragung und Dokumentation von Genehmigungen. Ziel der A&O-Anweisung ist es, Rechtssicherheit, Nachvollziehbarkeit und Verantwortlichkeit in allen exportkontrollrelevanten Prozessen zu gewährleisten.

Die A&O-Anweisung verfolgt 3 Hauptziele

1. Rechtssicherheit: Sie stellt sicher, dass alle Vorgaben des Außenwirtschaftsrechts eingehalten werden und Verstöße gegen Genehmigungspflichten oder Embargobestimmungen (§§ 17–19 Außenwirtschaftsgesetz, AWG) vermieden werden.
2. Compliance-Transparenz: Sie dokumentiert Zuständigkeiten, Prüfwege und Kontrollmechanismen im Sinne eines nachvollziehbaren ICP gemäß BAFA-ICP-Leitfaden 2023, Kapitel 2.
3. Schutz vor Reputations- und Haftungsrisiken: Sie schafft ein wirksames Kontrollsystem, das auch Hinweisgebern nach Maßgabe des Hinweisgeberschutzgesetzes 2023 (Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie 2019/1937) einen geschützten Meldeweg bietet.

Rechtlicher Rahmen

Die rechtlichen Grundlagen der A&O-Anweisung ergeben sich aus folgenden zentralen Regelwerken:

- Verordnung (EU) 2021/821 (EU-Dual-Use-Verordnung): Regelt die Verbringung, Vermittlung, technische Unterstützung und Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck sowie deren Kontrolle innerhalb der EU.
- AWG, insbesondere §§ 17–19: Enthält Straf- und Bußgeldvorschriften bei Verstößen gegen das Außenwirtschaftsrecht.
- Außenwirtschaftsverordnung (AWV), insbesondere §§ 22 ff.: Präzisiert Pflichten zur Dokumentation, Aufbewahrung und Vorlage exportrelevanter Unterlagen gegenüber den Behörden.
- BAFA-ICP-Leitfaden 2023: Beschreibt die behördlichen Erwartungen an Aufbau, Organisation und Überwachung eines wirksamen internen Exportkontrollsystems, insbesondere in Bezug auf Verantwortlichkeiten, Schulungen und interne Audits.
- EU-Whistleblower-Richtlinie 2019/1937 und Hinweisgeberschutzgesetz 2023: Verpflichten Unternehmen zur Einrichtung vertraulicher Hinweisgeberkanäle und zum Schutz meldender Personen.

Verantwortlichkeiten und organisatorische Einbindung

Die wirksame Umsetzung der A&O-Anweisung setzt eine klare organisatorische Einbindung voraus. Die Geschäftsleitung trägt

die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der exportkontrollrechtlichen Vorschriften und hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Ressourcen, Zuständigkeiten und Schulungen bereitgestellt werden.

Zur operativen Umsetzung wird in der Regel ein Exportkontrollbeauftragter bestellt. Er ist die zentrale Ansprechperson für alle exportkontrollrechtlichen Fragen, überwacht die Einhaltung der internen Vorgaben und berichtet unmittelbar an die Geschäftsleitung. Der EKB sorgt für die laufende Aktualisierung der A&O-Anweisung, die Durchführung von Prüfungen (Güter-, Endverwendungs- und Empfängerprüfung) sowie für die interne Kommunikation relevanter Änderungen im Rechtsrahmen.

Die Fachabteilungen (z. B. Vertrieb, Einkauf, Versand, Finanzen, Technik) sind in das Exportkontrollsystem eingebunden und haben sicherzustellen, dass ihre Prozesse mit den Vorgaben der A&O-Anweisung übereinstimmen. Jede Abteilung trägt Mitverantwortung für die Einhaltung der Kontrollmechanismen und ist verpflichtet, Auffälligkeiten oder Risiken unverzüglich zu melden – ggf. auch über den Hinweisgeberkanal.

Damit wird die A&O-Anweisung zu einem gelebten Bestandteil Ihrer Unternehmensorganisation und stellt sicher, dass Exportkontrolle nicht als isolierte Pflicht, sondern als integrierter Bestandteil des Compliance-Managements verstanden wird.

MEIN TIPP

Damit schafft die A&O-Anweisung die verbindliche interne Umsetzungsebene des Außenwirtschaftsrechts. Sie ist das Herzstück eines wirksamen Compliance-Systems und gleichzeitig der maßgebliche Prüfungsmaßstab bei internen Audits und externen BAFA-Kontrollen. Ihre A&O-Anweisung soll sicherstellen, dass alle Mitarbeiter wissen, wer, wann, was und wie zu prüfen, zu dokumentieren und zu melden hat. Damit erfüllen Sie Ihre Pflicht zur Eigenverantwortung und schaffen eine nachweisbare Struktur zur Vermeidung von Verstößen.

Aufbau einer modernen A&O-Anweisung

Eine gut strukturierte A&O-Anweisung gliedert sich in feste Abschnitte, die Sie individuell anpassen können. Nutzen Sie die nachfolgend aufgeführte Gliederung, haben Sie eine optimale und klar strukturierte Übersicht.

AUFBAU EINER A&O-ANWEISUNG

Abschnitt	Inhalt / Ziel	Praxishinweis
Einleitung & Geltungsbereich	Kurze Darstellung des Zwecks, Geltungsbereichs und der Rechtsgrundlagen	„Diese A&O regelt die innerbetriebliche Umsetzung der EU-Dual-Use-VO (EU) 2021/821 sowie der nationalen AWG/AWV-Bestimmungen.“
Verantwortlichkeiten	Definition der Rollen: Ausfuhrverantwortlicher (AV), Zollbeauftragte, Fachbereiche	AV schriftlich benennen, jährliche Erklärung des AV zur Verantwortungsübernahme an BAFA (per E-Mail an ausfuhrverantwortliche-r@bafa.bund.de)
Prozesse & Prüfschritte	Beschreibung der Prüfreihenfolge (Güterprüfung → Endverwendung → Empfänger → Sanktionen → Genehmigung)	Eigenes Prozessdiagramm oder Prüfflowchart integrieren
Genehmigungsverfahren	Zuständigkeiten, Schnittstellen zu ELAN-K2 oder BAFA-Portal	Neutral formulieren: „über die jeweils aktuelle Schnittstelle im ERP-System“
Sanktions- & Embargoprüfung	Automatisierte Softwareprüfung, Freigabeprozesse	Ergänzen: Protokollierung und Nachweis (mind. 5 Jahre)
Technologieexport / Cloud / Kommunikation	Umgang mit digitalen Datenübertragungen	Regeln Sie ausdrücklich, was in Cloud-Systemen geteilt werden darf
Meldestelle & Verstöße	Interne Meldestelle nach Hinweisgeberschutzgesetz	Zuständigkeit definieren (Compliance-/Exportkontrollbeauftragter)

AUFBAU EINER A&O-ANWEISUNG

Abschnitt	Inhalt / Ziel	Praxishinweis
Schulungen & Nachweise	Schulungsintervalle, Themen und Dokumentation	Teilnahme digital archivieren (min. 5 Jahre)
Revision & Änderungsdienst	Jährliche Überprüfung und Freigabe	Revisionsdatum dokumentieren („Stand: TT.MM.JJJJ“)

Ihre praktische Umsetzung: Schritt für Schritt zur A&O-Anweisung

Ist-Analyse:

Prüfen Sie, welche A&O-Anweisungen, Checklisten oder Standardarbeitsanweisungen bereits existieren.

Ergebnis: Überblick über Doppelungen, Lücken und veraltete Regelungen. Sortieren Sie diese aus.

Rechtsabgleich:

Aktualisieren Sie alle Verweise auf geltende Normen (EU 2021/821 statt EG 428/2009). Verantwortlichkeiten festlegen: Ausfuhrverantwortliche, Zoll, Vertrieb, Entwicklung und Versand müssen klar definiert sein. → Nutzen Sie eine Prüftabelle „Wer prüft was?“ und kommunizieren Sie dies weiter.

Digitale Integration:

Exportkontrolle muss im ERP-System und in BAFA-Schnittstellen (z. B. ELAN-K2) technisch abgebildet sein. Hier ist es wichtig für Sie, alle Prüfschritte zu protokollieren (z. B. im Modul „Format IVEAS“ oder Nachfolgesystem).

Risikoanalyse ergänzen:

Jährliche Bewertung nach BAFA-ICP-Leitfaden: Länder, Produkte, Empfänger, Prozesse. Melden Sie dieses Ergebnis an den AV.

Meldestelle einrichten:

Richten Sie einen internen Kanal für Compliance-Verstöße (E-Mail oder Webformular) ein. (Geben Sie einen Hinweis auf Vertraulichkeit und Schutz des Hinweisgebers mit.)

Revision aktiv pflegen:

Mindestens einmal jährlich prüfen und dokumentieren: „Freigegeben am … durch …“

Typische Schwachstellen – und wie Sie sie vermeiden

KENNEN SIE DIESE TYPISCHEN SCHWACHSTELLEN?

Schwachstelle	Risiko	Lösung
Alte Verweise auf VO (EG) 428/2009	Falsche Rechtsgrundlage	Auf VO (EU) 2021/821 aktualisieren
Keine interne Meldestelle	Verstoß gegen Hinweisgeberschutzgesetz	Einrichtung einer vertraulichen Meldestelle
Fehlende Risikoanalyse	BAFA-Beanstandung bei Prüfung	Jährliche Risikoanalyse dokumentieren
Keine Dokumentation automatischer Prüfungen	Nachweislücke	Protokollierung in ERP oder separatem Register
Keine digitale Archivierung von Schulungen	Fehlende Nachweiskette	E-Learning oder PDF-Archiv verwenden
Keine Cloud-Regelung	Risiko ungewollter Technologieexporte	Abschnitt „Digitale Datenübermittlung“ ergänzen

Besonderheiten für Rüstungsgüter

Bei Gütern des Teils A der Ausfuhrliste (Rüstungsgüter) gelten besonders strenge Vorgaben: Genehmigungen dürfen ausschließlich durch das BAFA nach § 8 AWG erteilt werden, Allgemeingenehmigungen sind grundsätzlich ausgeschlossen (Ausnahme nur, sofern anwendbar, z. B. AGG Nr. 19 oder 23).





Diese und alle weiteren Arbeitshilfen finden Sie auch unter www.zolex.de/arbeitshilfen

ARBEITSHILFE

A&O Exportkontrolle: Prüfen Sie Aufbau, Rechtssicherheit und die Integration ins interne Compliance-Programm

Mit dieser Checkliste prüfen Sie, ob Ihre Arbeits- und Organisationsanweisung (A&O) im Bereich Exportkontrolle und Rüstungsgüter vollständig, rechtssicher und BAFA-konform aufgestellt ist – inklusive der Integration eines internen Compliance-Programms (ICP).

CHECKLISTE FÜR IHR ICP

Prüffrage	Ja	Nein
Sind alle Rechtsverweise (EU-VO 2021/821, AWG/AWV n. F.) aktuell und korrekt eingebunden? **Achtung:** Es gibt ebenfalls Änderungen in den Anhängen der Dual-Use-Verordnung und der Ausfuhrliste. Prüfen Sie diese immer auf Aktualität.	☐	☐
Ist die Einleitung Ihrer A&O klar formuliert und verweist sie auf Eigenverantwortung und BAFA-Vorgaben?	☐	☐
Wurde der Ausfuhrverantwortliche schriftlich benannt und beim BAFA gemeldet?	☐	☐
Hat der benannte Ausfuhrverantwortliche das notwendige Wissen oder hat dieser eine Schulung besucht?	☐	☐
Ist die letzte Revision dokumentiert und im Änderungsdienst vermerkt?	☐	☐
Sind alle exportkontrollrelevanten Prozesse (Güterprüfung, Endverwendung, Sanktionen, Genehmigung) beschrieben?	☐	☐
Ist die A&O in Ihr ERP-System oder Ihre BAFA-Schnittstelle integriert (z. B. ELAN-K2)?	☐	☐
Werden Sanktions- und Embargoprüfungen automatisch dokumentiert und 5 Jahre aufbewahrt?	☐	☐
Sind Regelungen zur Cloud-/Datenübertragung und zu digitalen Technologieexporten vorhanden?	☐	☐
Wurde eine interne Meldestelle nach Hinweisgeberschutzgesetz eingerichtet?	☐	☐
Sind Schulungen zur Exportkontrolle regelmäßig geplant, dokumentiert und elektronisch archiviert?	☐	☐
Wird jährlich eine Risikoanalyse zur Exportkontrolle durchgeführt und an den AV berichtet?	☐	☐
Ist ein vollständiges ICP nach BAFA-Leitfaden implementiert?	☐	☐
Sind Verantwortlichkeiten und Eskalationswege im ICP klar definiert?	☐	☐
Werden Kontrollen und Audits regelmäßig durchgeführt und dokumentiert?	☐	☐
Existiert eine ICP-Erklärung, die vom Management unterzeichnet wurde?	☐	☐
Sind alle relevanten Arbeitsanweisungen (AA 022, 324 ff.) in der A&O referenziert?	☐	☐
Ist das Dokument für alle betroffenen Mitarbeiter zugänglich und bekannt?	☐	☐

LESERFRAGEN

„Spielt die richtige Warentarifnummer bei Rüstungsgütern eine Rolle?“

FRAGE Wir entwickeln ein Produkt, das ursprünglich für zivile Anwendungen bestimmt war, nun aber auch militärisch genutzt werden könnte. Welche Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die korrekte Warentarifnummer und kann eine falsche Zolltarifnummer zu Problemen in der Exportkontrolle führen?

ANTWORT **VON JULIANNA STRAIB-LORENZ:** Die Warentarifnummer – oft auch als KN- oder TARIC-Code bezeichnet – ist weit mehr als eine reine Zollformalität. Sie ist das zentrale Klassifizierungsmerkmal, das den rechtlichen und technischen Charakter einer Ware definiert. Für Sie als exportierendes Unternehmen stellt sie die erste Weichenstellung im gesamten außenwirtschaftsrechtlichen Prüfprozess dar. Jede weitere Bewertung, ob zolltariflich, genehmigungsrechtlich oder sanktionsrechtlich, baut auf dieser Nummer auf. Auch wenn die Genehmigungspflicht nicht unmittelbar aus der Warentarifnummer folgt, sondern aus der Ausfuhrliste (Teil I Abschnitt A–B der Außenwirtschaftsverordnung) sowie dem Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821, ist die Warentarifnummer der entscheidende technische Anknüpfungspunkt für die Exportkontrolle. Behörden, insbesondere der Zoll und das BAFA, nutzen sie zur elektronischen Risikoanalyse im ATLAS-System und zur automatisierten Vorprüfung potenziell genehmigungspflichtiger Güter. Sie ist für Unternehmen sowohl im täglichen Versandprozess als auch in der internen Compliance-Struktur ein Prüfanker von Gewicht. Verlassen Sie sich jedoch nicht nur auf die Warentarifnummer. Prüfen Sie auch andere Sachverhalte, etwa den Endverwendungszweck. Denn wenn die Warentarifnummer falsch ist, können sich auch hier Fehler einschleichen.

Ein ungenauer oder gar falscher KN-Code birgt erhebliche Risiken. Wird eine Ware im Zolltarif zu allgemein, zu eng oder schlichtweg falsch eingereiht, kann sie in elektronischen Kontrollsystemen als unkritisch erscheinen, obwohl sie tatsächlich genehmigungspflichtig wäre. Dies führt in der Praxis häufig dazu, dass Waren

- nicht automatisch als genehmigungspflichtig erkannt werden,
- bei internen oder externen Dual-Use- oder Sanktionslistenprüfungen übersehen werden oder
- ohne erforderliche Genehmigung ausgeführt werden – ein Tatbestand, der nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Außenwirtschaftsgesetz strafbewehrt ist.

Gerade bei militärisch sensiblen oder Dual-Use-Produkten, z. B. Elektronikkomponenten oder Software mit kryptografischen Funktionen, ist die präzise Tarifierung daher unverzichtbar. Sie wirkt wie ein Filter: Nur wenn die Zuordnung stimmt, greifen die nachgelagerten Kontrollmechanismen. Das BAFA wie auch der Zoll unterstellen dabei eine besondere Sachkunde und Sorgfaltspflicht des Unternehmens – die Verantwortung kann nicht delegiert werden.

Sie sollten deshalb die Korrelation zwischen KN-Code und Güterlistenposition (ML-Nummer) regelmäßig überprüfen. Ändert sich die technische Spezifikation eines Produkts, eine Zollvorschrift oder ein Hinweis in der EU-Dual-Use-Verordnung, muss die Tarifierung angepasst und erneut dokumentiert werden. Nutzen Sie bei Unklarheiten die BAFA-Güterlistenprüfung oder beantragen Sie eine verbindliche Auskunft über Güterlisten. Diese Bescheide bieten Ihnen Rechtssicherheit und zeigen Behörden gegenüber Ihre aktive Compliance-Bemühung.

Aus Sicht eines wirksamen ICP sollten Sie zudem jede Tarifierungsentscheidung nachvollziehbar dokumentieren: mit technischer Beschreibung, herangezogenen Kriterien, beteiligten Fachbereichen und dem Ergebnis. Eine solche Dokumentation belegt Ihre organisatorische Sorgfalt, schützt Sie bei Betriebsprüfungen und erleichtert die interne Nachvollziehbarkeit im Fall von Produktänderungen oder Personalwechseln.

Merken Sie sich: Eine ungenaue Warentarifnummer ist kein bloßer Verwaltungsfehler – sie kann der Ausgangspunkt eines Exportverstoßes sein. Nur wenn Ihre Klassifizierung stimmt, haben Sie auch Ihre Exportkontrolle im Griff.

ARBEITSHILFE

Besonders oder doch nicht? Gewinnen Sie Rechtssicherheit durch die präzise Einstufung unsicherer Begriffe

In der Praxis der Exportkontrolle entscheiden oft wenige Begriffe über Genehmigungspflicht oder Freistellung. Die genaue Auslegung der Begriffe „geeignet", „konstruiert für", „besonders konstruiert" und „ausschließlich konstruiert" bestimmt, ob ein Gut als Dual-Use- oder Rüstungsgut einzustufen ist. Die folgende Übersicht fasst die wesentlichen Unterschiede praxisnah zusammen und zeigt, wie Unternehmen ihre Produkte rechtssicher einstufen können.

AUSLEGUNG VON BEGRIFFEN IN DER AUSFUHR- UND DUAL-USE-LISTE

Begriff	Wortlaut / Auslegung nach Güterliste (EU-VO 2021/821, Anh. I bzw. Ausfuhrliste Teil I Abschn. A)	Praxisbeispiel	Umsetzungstipp für Unternehmen
„geeignet"	Wird verwendet, um anzuzeigen, dass ein Gut ohne wesentliche Modifikation sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden kann (Dual-Use-Potenzial). Vgl. Anhang I Nr. 1C350, 2B350 u. a. EU 2021/821.	Industrieller Hochleistungs-Frequenzgenerator, der sowohl in der Halbleiterproduktion als auch bei der Zündung von Raketenkomponenten eingesetzt werden kann.	Prüfen Sie bei der Güterklassifizierung stets alle technischen Leistungsparameter (z. B. Frequenzbereich, Druckstufe, Genauigkeit, Temperaturbeständigkeit, Softwarefunktionen). Ein Gut gilt regelmäßig als „geeignet", wenn es ohne wesentliche Modifikation militärische Anforderungen erfüllen kann, etwa hinsichtlich Präzision, Robustheit oder Schnittstellenkompatibilität.
„konstruiert für"	Bedeutet, dass das Gut bereits im Entwurf eine besondere Zielrichtung erhalten hat, die (auch) der militärischen Nutzung dient. Der militärische Zweck war bei der Planung mitberücksichtigt, jedoch nicht zwingend vorrangig.	Geländefahrzeug mit verstärktem Fahrwerk, das sowohl für zivile Expeditionen als auch für Truppentransporte einsetzbar ist.	Verankern Sie bereits im Produktkonzept und im Lasten-/Pflichtenheft den primär zivilen Verwendungszweck. Dokumentieren Sie im Entwicklungsprozess alle Designentscheidungen, die auf diese zivile Nutzung abzielen (z. B. Funktionsumfang, Leistungsparameter, Schnittstellen, Sicherheitsanforderungen) und halten Sie fest, welche militärischen Optionen bewusst ausgeschlossen wurden.

„besonders konstruiert“	Der Begriff bezeichnet Güter, bei denen der militärische Zweck im Vordergrund der Entwicklung stand. Das Produkt wurde überwiegend zur militärischen Verwendung geschaffen. Vgl. Teil I Abschn. A Nr. ML5 Ausfuhrliste; vgl. auch Anhang I Kategorie 9 EU 2021/821.	Zielerfassungssystem, das speziell zur Integration in Panzer- oder Artillerieanlagen entwickelt wurde.	Achten Sie auf eindeutige technische Merkmale (z. B. militärische Schnittstellen, ballistische Kalibrierung). Erfassen Sie diese Merkmale in der technischen Produktakte und führen Sie bei jeder Änderung ein Dual-Use-Reassessment durch.
„ausschließlich konstruiert“	Kennzeichnet Güter, die nur für militärische Zwecke vorgesehen sind. Eine zivile Nutzung ist nicht mehr möglich oder vorgesehen. Vgl. Teil I Abschnitt A Nr. ML1 ff. Ausfuhrliste.	Feuerleitrechner eines Kampfpanzers – Hard- und Software vollständig auf Waffensysteme abgestimmt.	Produkte mit dieser Einstufung sind Rüstungsgüter nach § 8 AWG. Eine Ausfuhr ist genehmigungspflichtig (BAFA-Einzelausfuhrgenehmigung). Prüfen Sie regelmäßig die Listeneinstufung ML-Nummer und dokumentieren Sie interne Abgrenzungsentscheidungen.

FAZIT

Die präzise Auslegung dieser Begriffe ist zentral für die korrekte Listeneinstufung und damit für die Rechtssicherheit Ihres Unternehmens. Schon kleine Abweichungen in der technischen Dokumentation oder Verwendungsbeschreibung können den Übergang von „geeignet“ zu „besonders konstruiert“ begründen – mit erheblichen Genehmigungsfolgen. Eine präzise Abgrenzung zwischen den Kontrollschwellen der Anhänge der Verordnung (EU) 2021/821 sowie der Ausfuhrliste Teil I Abschnitt A ist entscheidend.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!

Mehr als 200 Arbeitshilfen, Mustervorlagen, Checklisten

Ausgaben-Archiv, inkl. Index und Spezialreports

Webinare und Veranstaltungen

Profitieren Sie von unserem Expertennetzwerk: www.zolex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören."



Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNGEN

Nutzen Sie Allgemeine Genehmigungen und sparen Sie sich unnötig lange Wartezeiten

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) macht mit den Allgemeinen Genehmigungen (AGG) einen zentralen Baustein der Exportkontrolle zugänglicher: Statt Einzelgenehmigung kann unter bestimmten Voraussetzungen eine automatisierte Genehmigung gelten. Für Sie als Unternehmen bedeutet das: schnellere Abläufe, geringerer Verwaltungsaufwand – aber nur, wenn Sie alle Voraussetzungen punktgenau erfüllen.

Was sind Allgemeine Genehmigungen?

Allgemeine Genehmigungen sind eine Sonderform der Ausfuhrgenehmigung: Sie werden von Amts wegen bekannt gegeben, eine Antragstellung entfällt. Wird das jeweilige Ausfuhrvorhaben innerhalb der festgelegten Voraussetzungen realisiert, gilt die Genehmigung automatisch als erteilt. Im Ergebnis bedeutet dies, Liefergänge laufen ohne vorherige Einzelprüfung ab – ein klarer Wettbewerbsvorteil.

Nutzen Sie die Vorteile – aber erfüllen Sie die Bedingungen

Ihre Vorteile:

- Unmittelbare Genehmigungsmöglichkeit ohne langwierige Bearbeitung.
- Planungssicherheit für den Exportprozess und Lieferketten-Timing.
- Weniger Aufwand für Verwaltungs- und Prüfprozesse.

Das sind die Bedingungen und Risiken:

- Nur gültig bei vollständig erfüllten Voraussetzungen: eindeutig definierter Güter- / Bestimmungslandkreis, Empfänger, Endverwendung.
- Nutzung der AGG liegt in der eigenverantwortlichen Prüfung durch das Unternehmen – nicht BAFA-Freigabe vorab.
- Die Angabe in der Ausfuhranmeldung (z. B. ATLAS) ist erforderlich.
- Änderungen in den AGG müssen fortlaufend überwacht werden (Fristen, Meldungen, Gültigkeit).

So setzen Sie die Nutzung einer AGG im Unternehmen rechtssicher um

Die Nutzung einer AGG kann den Export erheblich vereinfachen – vorausgesetzt, sie wird korrekt angewendet. Damit Sie im Fall einer Prüfung durch Zoll oder BAFA lückenlos nachweisen können, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, sollte die Umsetzung strukturiert und dokumentiert erfolgen.

Identifikation

Prüfen Sie zunächst, ob Ihr Vorgang unter eine AGG fällt – mit dem AGG-Finder des BAFA. Achten Sie auf Güterlistenposition, Bestimmungsland und Endverwendung. Ausschlusskriterien in der AGG müssen zwingend ausgeschlossen sein.

Abgleich der Kriterien

Vergleichen Sie Ihre Ausfuhrdaten mit den Bedingungen der AGG-Verfügung. Prüfen Sie insbesondere Güterart, Empfänger und Verwendungszweck. Beachten Sie zeitliche Beschränkungen oder aktuelle Änderungen der AGG.

Dokumentation

Halten Sie im Compliance- oder ERP-System fest, dass die Sendung unter eine AGG fällt – inklusive AGG-Nummer, Prüfschritten und ggf. Meldepflicht. Eine saubere Dokumentation gilt als Nachweis der Sorgfaltspflicht nach § 8 AWG.

Ausfuhranmeldung

Tragen Sie die AGG korrekt in ATLAS ein (z. B. Code C060 im Feld „Genehmigungsnummer").

Monitoring

Überwachen Sie regelmäßig BAFA-Änderungen zu AGGs. Prüfen Sie, ob Länder, Güter oder Empfänger neu bewertet werden müssen. Bei Änderungen müssen Sie ggf. Einzelgenehmigungen beantragen und Anwendungen im System anpassen.

Erstellen Sie für Ihr Unternehmen eine AGG-Prüf- und Dokumentationscheckliste. Diese sollte standardisiert in jede Exportprüfung eingebunden sein. So stellen Sie sicher, dass keine AGG „aus Gewohnheit" genutzt wird, sondern jede Anwendung nachvollziehbar und rechtskonform erfolgt.